

Prozessfinanzierung

Ein Instrument zur Durchsetzung von Ansprüchen ohne Kostenrisiko

RA Urs Bürgi

Inhaber des Zürch. Notar-, Grundbuch- und Konkursverwalter-Patentes
Partner bei Bürgi Nägeli Rechtsanwälte
Zürich/Bern/Basel/Zug/St. Gallen



RA Urs Bürgi

Einführung

Die geltende Rechtsordnung gewährt dem Anspruchsinhaber je nach Ausgangslage für die Rechtsverfolgung seines Anspruches 4 Möglichkeiten der Kostenfinanzierung:

1. die *Eigenfinanzierung*
2. die *Rechtsschutzversicherung*¹, sofern und soweit diese vor Streitentstehung geschlossen wurde und für das betreffende Rechtsgebiet Deckung besteht
3. die *Prozessfinanzierung (PF)*²
4. die *unentgeltliche Prozessführung und den unentgeltlichen Rechtsbeistand (UP/URB)*³, sofern Anspruchsinhaber mittellos und sein Anspruch nicht aussichtslos sind.

Weitere aber oft schwierig realisierbare Varianten für die Umsetzung eines strittigen Anspruches in einen Geldwert sind:

5. die *ausserprozessuale Einigung (Vergleich)* und
6. der *Forderungsverkauf*.

In den 90-er Jahren in Deutschland von der *Foris AG* erfunden, ist die *Prozessfinanzierung* gesamtschweizerisch erst seit dem Bundesgerichtsentscheid vom 10.12.2004 zulässig.

Begriff der Prozessfinanzierung

Bei der Prozessfinanzierung finanziert der sog. Prozessfinanzierer dem Kunden die gerichtliche Durchsetzung einer strittigen Forderung, d.h. die Gerichts- und Rechtsanwaltskosten, alle Beweis- und Gutachterkosten und, wenn der Prozess verloren geht, auch die Prozessentschädigung⁴ (gegnerische Partei- bzw. Anwaltskosten). Für diese Entlastung von jeglichem Kostenrisiko bezahlt der Anspruchsinhaber mit einer Erlösbeteiligung am Erfolg (zwischen 25 % und 30 %). Nicht jeder Anspruch, der zur Finanzierung angeboten wird, wird auch übernommen. Notwendig sind eine positive Beurteilung der Erfolgsaussichten, die Wirtschaftlichkeit und eine Erledigung innert möglichst kurzer Dauer.

Voraussetzungen der Prozessfinanzierung

Die Mindestvoraussetzungen für eine Prozessfinanzierung sind:

1. es geht um einen *Aktivprozess*⁵
2. das *Prozessergebnis* muss sich in einem *Geldwert* manifestieren oder *verwertbar sein*
3. ein *Mindeststreitwert* von i.d.R. CHF 100'000.–

4. die *Erfolgsaussichten* des zu finanzierenden Prozesses müssen das Risiko (eindeutig) überwiegen
5. die *Bonität der Gegenpartei* muss als gesichert erscheinen
6. die *Vorlage einer Klageschrift*⁶.

Vor- und Nachteile für den Anspruchsinhaber

Vorteile:

- allgemein
 - Erhalt einer second opinion für die Beurteilung der Erfolgsaussichten vom Gutachter des Prozessfinanzierers
 - Hinweise medizinischer oder technischer Art, wenn der Prozessfinanzierer ein Versicherungsunternehmen ist
 - Prozessfinanzierungszusage fördert bei der Gegenpartei oft die Vergleichsbereitschaft
- Für Privatpersonen:
 - Kein Antasten von Ersparnissen für die Anspruchsverfolgung
- Für Unternehmen:
 - Liquiditätsschonung
 - Vermeidung von Rückstellungen⁷

Nachteile:

- Oft höhere Rechtsverfolgungskosten⁸ als bei einer Durchsetzung durch den Anwalt ohne PF
- Kostentragung für die Anbahnung der Prozessfinanzierung⁹, die Fallaufbereitung und den Klageentwurf.

Prozessfinanzierungsvertrag

Vertragsinhalt und verhandelbare Themen

Der vom Prozessfinanzierer vorgelegte «Prozessfinanzierungsvertrag» ist ein Standardvertrag, der nur, aber immerhin, mittels sogenannten sideletters auf den konkreten Fall individualisiert werden kann.

Verhandlungssache sind in der Regel:

- die *Klagestrategien*
- die vom *Bruttoerlös* abzugsfähigen Kosten des Prozessfinanzierers und des Anspruchsinhabers (Kosten für die Ausarbeitung der Klageschrift)
- der Gewinnanteil des Prozessfinanzierers am *Nettoerlös*.

Der Prozessfinanzierungsvertrag enthält ferner:

- die *Sicherungsabtretung des strittigen Anspruches (stille Zession), zur Absicherung*
- die *Unterrichtensobliegenheit des Anspruchsinhabers und seines Anwalts*
- die *Zustimmung zu kostenerhöhenden Massnahmen beim Prozessfinanzierer* einzuholen
- ein *Kündigungsrecht des Prozessfinanzierers*, wenn während des Prozesses neue Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis er den Vertrag mangels Erfolgsaussicht nicht geschlossen hätte
- ein *Kündigungsrecht des Anspruchsinhabers* aus wichtigen Gründen

Die Verhandlungen können wenige Tage bis Wochen dauern.

Abschlussprozedere

Zur Vermeidung eines *pickings* bei mehreren Prozessfinanzierern enthält der

Prozessfinanzierungsvertrag eine Exklusivitätsklausel und ist mit (befristeter) Bindungswirkung vom Anspruchsinhaber vorauszuunterzeichnen (Aufforderung zur Offertstellung). Erst dann prüft der Prozessfinanzierer tiefergehend und entscheidet endgültig. Das «Finanzierungsangebot des Anspruchsinhabers» nimmt er durch Gegenzeichnung und Zusendung eines unterzeichneten Vertragsexemplares an.

Fazit

Die Prozessfinanzierung ist situativ sinnvoll. Zweckmässig erweist sich das Institut für geldarme oder rechenschaftspflichtige Anspruchsinhaber, die einen (stark) umstrittenen Anspruch durchsetzen wollen. Eine zweite Klientel betrifft Anspruchsinhaber, die einfach kostenfrei und liquiditätsschonend prozessieren wollen oder risikoscheu sind. Nicht nur die Anbahnung und der Abschluss des Prozessfinanzierungsvertrages, sondern auch die Unterrichtsobliegenheiten machen die Prozessfinanzierung oft zu einer aufwändigen Sache, nichts für emanzipierte und/oder vermögende Anspruchsinhaber.

¹ vgl. www.rechtsschutzversicherungen.ch

² vgl. auch www.prozessfinanzierungen.ch

³ der Staat stellt auf Antrag hin und *unter den genannten Voraussetzungen* den Gerichtsapparat kostenfrei zur Verfügung (unentgeltliche Prozessführung [UP]) und bezahlt die Kosten des Anwalts (unentgeltlicher Rechtsbeistand [URB]); der Anspruchsinhaber hat im Erfolgsfall die dem Staat so erwachsenen Kosten zu ersetzen; vgl. im übrigen www.ub-urb.ch

⁴ vgl. www.prozessentschaedigung.ch

⁵ Die zu finanzierende Partei muss als Kläger auftreten können.

⁶ Diese Voraussetzung wird von den Prozessfinanzierern vielfach erst in den Vertragsverhandlungen erwähnt; die Anwaltskosten für die Vorbereitung des Schriftsatzes werden dann aber vorab, *d.h. vor Gewinnverteilung*, aus dem Prozessgewinn dem Anspruchsinhaber erstattet.

⁷ Hingegen hat bei der Bilanzierung des strittigen Anspruches eine weitere Wertberichtigung, nämlich um den Nettogewinnanteil des Prozessfinanzierers zu erfolgen.

⁸ Im Erfolgsfall werden die Rechtsverfolgungskosten zu 100 % vom Brutto-Prozessergebnis abgezogen und vom daraus resultierenden Netto-Prozessergebnis erhält der Prozessfinanzierer 25 – 30 % Gewinnanteil.

⁹ Zum Markt der Prozessfinanzierer vgl. www.prozessfinanzierungen.ch



zeptundpartner.ch

transportiert garantiert engagiert

Emons

Mit uns fahren Sie sicher. Deshalb bieten wir von und nach Deutschland unsere exklusive Zufriedenheitsgarantie mit Geld-zurück-Versprechen.

4142 Münchenstein-Basel
Telefon 061 337 88 00

9430 St. Margrethen
Telefon 071 747 47 90

6014 Littau-Luzern
Telefon 041 259 40 40

Emons
www.emons.ch